

**Institut für Zivilverfahrensrecht**

Ass.-Prof. Dr. Florian Scholz-Berger

Univ.-Prof. Dr. Christian Koller

Schenkenstraße 8-10

A-1010 Wien

An das

**Bundesministerium für Justiz**

Museumstraße 7

1070 Wien

team.z@bmj.gv.at

# Stellungnahme

zur

Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle – VRUN

## I. Vorbemerkung

Mit der – nunmehr endlich in Aussicht genommenen – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Verbandsklagenrichtlinie), insbesondere durch die europarechtlich vorgegebene Einführung einer „Abhilfeverbandsklage“ wird für den österreichischen Zivilprozess in gewisser Weise Neuland betreten. Erstmals wird ein echtes kollektives Leistungsverfahren in die ZPO eingeführt. Angesichts der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit und des Umfangs sowie der Komplexität des vorgeschlagenen Gesetzesvorhabens, kann die vorliegende Stellungnahme bei weitem nicht auf alle erörterungs- oder kritikwürdigen Aspekte des Entwurfes eingehen. Sie hat sich, neben einigen allgemeinen Punkten, auf einige ausgewählte Fragen der Abhilfeverbandsklage zu beschränken.

Die gegenständliche Stellungnahme ist im Rahmen des vom Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank finanzierten Projekts "Organisation und Gestaltung kollektiver Rechtsdurchsetzung" (Projektnummer 18812) entstanden.

## II. Allgemeines zum Entwurf

Es ist zunächst zu begrüßen, dass nunmehr konkrete Schritte in Richtung Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie gesetzt werden.

Die Richtlinie gibt dem nationalen Gesetzgeber zwar in den meisten Punkten einen sehr weiten Spielraum bei der Umsetzung. Zu beachten ist aber, dass die Umsetzung so auszugestalten ist, dass sie im Gefüge des nationalen Prozessrechts einen effektiven Rechtsschutz ermöglicht; die Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten findet ganz allgemein ihre Grenze ua im Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz. ErwGr 7 der Richtlinie hält außerdem explizit fest, dass Verbraucher\*innen in allen Mitgliedstaaten „mindestens ein wirksames und effizientes Verbandsklageverfahren auf Unterlassungsentscheidungen und ein wirksames Verbandsklageverfahren auf Abhilfeentscheidungen“ zur Verfügung stehen muss. ErwGr 9 präzisiert, dass eine Verbandsklage eine „wirksame und effiziente Möglichkeit bieten [soll], die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen.“

Der Entwurf sieht durchaus positive, die Verfahrenseffizienz und die Waffengleichheit fördernde Maßnahmen vor, etwa im Rahmen der Regelung des Anwendungsbereiches (III. B.), der Drittfinanzierung (III. C.) und der Zuständigkeit (III. G.).

Erhebliche Defizite weist allerdings bedauerlicherweise die Ausgestaltung des Abhilfeverfahrens auf. Durch das Fehlen eines vernünftigen, auf Kollektivklagen angepassten, Strukturierungsmechanismus büßt die Abhilfeverbandsklage weitgehend ihre Effizienz ein (s unten III. E.). Solange das Gericht nicht die Möglichkeit hat, Tat- und Rechtsfragen, die allen oder zumindest einer Gruppe von Ansprüchen gemein sind, in prozessrechtlich abgesicherter Form „vor die Klammer zu ziehen“ und darüber in Form einer selbständig anfechtbaren und bindenden Zwischenentscheidung abzusprechen, kann kaum von einer „wirksamen und effizienten Möglichkeit“ zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher\*innen iSv ErwGr 9 der Richtlinie die Rede sein. Darüber hinaus weisen auch die Regelungen über den Beitritt, seine Voraussetzungen und seine Folgen, erhebliche Unklarheiten und Unschärfen auf (s unten III.D.).

Bedauerlich ist auch, dass nach dem Entwurf nicht alle Teile der Richtlinie vollständig umgesetzt werden sollen. Art 18 der Richtlinie enthält Regelungen über die Offenlegung von Beweismitteln, die sich bei der beklagten Unternehmer\*in oder einer Dritten befinden und verlangt auch die Möglichkeit einer spiegelbildlichen Offenlegung von Beweismitteln durch die Qualifizierte Einrichtung. Die bestehenden Regelungen der ZPO (Urkundenedition gem §§ 303 ff ZPO, Beweis durch Auskunftssachen gem § 318 ZPO sowie Herausgabe von Augenscheingegenständen gem § 369 ZPO) erfüllen alleine nicht die Vorgaben von Art 18 Verbandsklagenrichtlinie, weshalb es einer Regelung im Zuge der Umsetzung bedurft hätte.<sup>1</sup> Als Vorbild für eine Regelung könnten etwa die bereits in Umsetzung der Kartellschadenersatzrichtlinie (Richtlinie 2014/104/EU) geschaffenen §§ 37j und 37k KartG 2005 dienen. Die in § 624 Abs 5 ZPO-E vorgesehene Reduktion des sonst erforderlichen Substantiierungsgrads kann das Fehlen von erhöhten Offenlegungspflichten nicht aufwiegen. Denn letztlich muss es der Verbandskläger\*in im Prozess möglich sein, die aufgestellten Tatsachenbehauptungen auch unter Beweis zu stellen; auch das Gericht kann seine Tatsachenfeststellung nicht auf die bloße Plausibilität von Vorbringen stützen, sofern man nicht das sonst erforderliche Beweismaß drastisch senken möchte.

---

<sup>1</sup> Ausf etwa *Meller-Hannich/Modra*, Verfahrensrechtliche Aspekte: Kosten, Verfahrensbeschleunigung, Offenlegung von Beweismitteln, Unterrichtung über Verbandsklagen und elektronische Datenbanken, in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 115 (130 f); *Dangl*, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (2023) 248 f; *Mittelböck/Schnell*, Offenlegung von Beweismittel in zukünftigen Verbandsverfahren, *ecolex* 2023, 387 (387 f, 390).

### III. Einzelne Aspekte des vorliegenden Entwurfs

#### A. Aufgabenteilung zwischen Prozessgericht und Aufsichtsbehörde

Der Zugang des Entwurfes, die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie im Wesentlichen in einen „aufsichtsrechtlichen“ und einen „verfahrensrechtlichen“ Teil aufzuteilen, ist sehr zu begrüßen. Darin kommt nämlich die grundsätzliche Einsicht zum Ausdruck, dass die Überwachung der Qualifizierten Einrichtungen auf der einen Seite und die Führung konkreter Verbandsklageverfahren auf der anderen Seite möglichst getrennt werden sollte. Einerseits würde das Prozessgericht, wenn es gleichzeitig eine Partei überwachen soll, in eine unpassende Doppelrolle gedrängt. Andererseits ist die Frage, ob die Qualifizierte Einrichtung in angemessener Weise ihrem statutarischen bzw gesetzlichen Auftrag nachkommt und die Interessen der Verbraucher\*innen ordentlich erfüllt, ihrer Natur nach keine prozessrechtliche Frage, sondern gehört in den Bereich des Aufsichtsrechts. Unklarheiten in dieser Hinsicht sollten daher auch in möglichst geringem Ausmaß Zivilprozesse belasten, indem sie dort Anlass für effizienzhemmende Zwischenstreitigkeiten bieten.

Insofern ist es auch zu begrüßen, dass nach dem Entwurf allfällige Bedenken der Prozessgegner\*in an der fortdauernden Erfüllung der Ernennungskriterien (vgl Art 5 Abs 4 letzter Satz der Richtlinie) ausschließlich von der Aufsichtsbehörde zu behandeln sind und – abgesehen vom Verbot der „Endentscheidung“ in § 629 Abs 2 ZPO-E – den Verbandsklageprozess nicht belastet. Grundsätzlich zu begrüßen ist in diesem Sinne überdies, dass auch eine angebliche Gesetzwidrigkeit der Finanzierung nicht zum Gegenstand einer Prozesseinrede gemacht werden kann, sondern auch hier das Verfahren nach § 629 ZPO-E iVm § 4 QEG-E zur Anwendung kommen soll. Die Prozessgegner\*in kann also ihre Bedenken im Wege des Prozessgerichts an den Bundeskartellanwalt herantragen lassen (s zu diesem Themenkomplex noch unten III. C.).

Um zu vermeiden, dass der Mechanismus nach § 629 ZPO-E iVm § 4 QEG-E entgegen der ausdrücklichen Intention des Entwurfs (vgl Erläuterungen 18) doch Verzögerungspotential entfalten kann, muss ausreichend dafür Vorsorge getroffen werden, dass das Verfahren vor dem Bundeskartellanwalt und allfällige nachfolgende Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts ausreichend schnell geführt werden kann. Zudem sollte Vorsorge dagegen getroffen werden, dass durch gezielt in einer späten Phase des

erstinstanzlichen Verfahrens artikulierte Bedenken die Entscheidung verzögert wird. Das könnte etwa dadurch geschehen, dass eine Ausnahme vom „Entscheidungsverbot“ gem § 629 Abs 3 ZPO-E für Fälle vorgesehen wird, in denen entsprechende Einwände in offenkundiger Verschleppungsabsicht erhoben werden.

## B. Anwendungsbereich

Positiv hervorzuheben ist, dass sich der Gegenstand von Unterlassungs- und Abhilfeverbandsklagen auf (behauptetes) „rechtswidriges Verhalten“ (vgl § 5 Abs 1 QEG-E für die Unterlassungsverbandsklage und den daran offenkundig anknüpfenden § 5 Abs 2 QEG-E für die Abhilfeverbandsklage) von Unternehmer\*innen bezieht, ohne eine Einschränkung auf Verstöße gegen bestimmte Rechtsnormen zu enthalten. Der Entwurf beschränkt damit den sachlichen Anwendungsbereich der Verbandsklage bewusst nicht auf Verstöße gegen die in Anhang I der Richtlinie genannten Normen des europäischen Verbraucherrechts bzw deren nationale Umsetzungen (Erläuterungen 3). Diese Weichenstellung des Entwurfes ist ausdrücklich zu begrüßen. Die ansonsten drohenden Abgrenzungsprobleme und prozessualen Verwicklungen – insb in Bezug auf mögliche Parallelklagen, die sich auf nicht von Anhang I erfasste Rechtsgrundlagen stützen – würde die Verbandsklage in ihrer Effektivität grob beschneiden.<sup>2</sup>

## C. Finanzierung

Die Verbandsklagenrichtlinie macht dem nationalen Gesetzgeber eine Reihe von Vorgaben für den Fall, dass er die Drittfinanzierung von Abhilfeverbandsklagen erlaubt, gibt ihm aber ansonsten einen recht weiten Spielraum bei der Frage, ob und inwieweit er die Drittfinanzierung zulässt. Es ist sehr zu begrüßen, dass der Entwurf darauf abzielt, diesen Spielraum im Wesentlichen auszunutzen und die Drittfinanzierung zu erlauben ohne – wie etwa der deutsche Gesetzgeber<sup>3</sup> – über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehende Beschränkungen für die Zulässigkeit von Quota-litis-Vereinbarungen zu treffen. Natürlich wäre es aus Sicht der

---

<sup>2</sup> Vgl *Melzer*, Entstehungsgeschichte, Zweck und Anwendungsbereich der Verbandsklagen-Richtlinie, in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 69 (79); *Kodek/Leupold*, Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie, in *Anzenberger/Mayr/Trenker* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich VI (2024) 126 (152); *Scholz-Berger/Schusser*, Kollektiver Rechtsschutz nur für Verbraucherinnen und Verbraucher? NZ 2023, 239 (244 f).

<sup>3</sup> § 4 Abs 2 VDuG (Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz): „[...] (2) Eine Verbandsklage ist unzulässig, wenn sie von einem Dritten finanziert wird, [...] 3. dem ein wirtschaftlicher Anteil an der vom verklagten Unternehmer zu erbringenden Leistung von mehr als 10 Prozent versprochen ist [...]“.

einzelnen Verbraucher\*innen besonders wünschenswert, wenn ihnen bei der kollektiven Rechtsverfolgung nicht nur das Prozessrisiko abgenommen würde – was der Entwurf in Übereinstimmung mit der Richtlinie tut –, sondern die Rechtsverfolgung auch komplett kostenlos wäre. Allerdings würde ein Mangel finanzieller Mittel die (effektive) Führung von Abhilfeverbandsklagen beeinträchtigen und damit erst recht zu Durchsetzungsdefiziten zu Lasten von Verbrauchern\*innen führen. Waffengleichheit zwischen Verband und beklagten Unternehmer\*innen kann nur zumindest annähernd hergestellt werden, wenn sich der Verband auch die entsprechenden finanziellen Mittel besorgen kann.

Zu begrüßen ist, dass sich der Entwurf offensichtlich bemüht, die Regelungen über die Offenlegung eine Drittfinanzierung auf das von Art 10 der Richtlinie verlangte und für eine aufsichtsbehördliche Überprüfung notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Tatsächlich gibt es nämlich keinen Grund, Details der Prozessfinanzierung in jedem Fall offenzulegen und insbesondere der Gegner\*in Einsicht in den Prozessfinanzierungsvertrag zu gewähren.<sup>4</sup> Eine Offenlegung gegenüber der Gegner\*in verlangt die Richtlinie auch nicht, dieser wird auch im Verfahren der Überprüfung nicht umfassend Gehör zu gewähren sein, da es sich nach dem Konzept der Richtlinie um aufsichtsbehördliches Tätigwerden primär im Interesse der betroffenen Verbraucher\*innen handelt.<sup>5</sup>

Allerdings geht die Richtlinie in Art 10 Abs 3 und 4 wohl davon aus, dass diese spezielle Aufsichtstätigkeit, bei der die Konformität der Finanzierung im einzelnen Verfahren geprüft wird, durch das Prozessgericht auszuüben ist,<sup>6</sup> was die Frage aufwirft, ob die Zuweisung der Überprüfung an eine vom Gericht verschiedene Aufsichtsbehörde richtlinienkonform ist. Im Grundsatz wird diese Frage aber wohl zu bejahen sein, solange dadurch die Wahrnehmung der in der Richtlinie vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse nicht beschnitten und die Verfahrensökonomie nicht beeinträchtigt wird. Probleme kann diese Abweichung vom Konzept der Richtlinie allerdings **bei von ausländischen Qualifizierten Einrichtungen erhobenen grenzüberschreitenden Verbandsklagen** mit sich bringen. Folgt nämlich der

---

<sup>4</sup> Vgl. *Oberhammer*, Kollektiver Rechtsschutz bei Anlegerklagen, in *Kalss/Oberhammer* (Hrsg), Anlegeransprüche – kapitalmarktrechtliche und prozessuale Fragen, 19. ÖJT Band II/1, 73 (156); *Leupold*, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021, 71 (111).

<sup>5</sup> Vgl. *Scholz-Berger*, Finanzierung von Verbandsklagen, in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im europäischen Rechtsraum (2022) 143 (157 f).

<sup>6</sup> Mit „Gerichte[n] oder Verwaltungsbehörden“ iSv Art 10 Abs 3 und 4 dürften recht eindeutigen jene Stellen gemeint sein, vor denen die Verbandsklagen nach innerstaatlichem Recht zu erheben und zu führen sind (vgl etwa die parallelen Formulierungen in Art 6 Abs 1 und Art 7 Abs 1 der Richtlinie).

Benennungsstaat dem Konzept der Richtlinie, wonach nicht eine Aufsichtsbehörde, sondern das Prozessgericht zur Prüfung der Finanzierung im Einzelfall zuständig ist, wird die Möglichkeit der Verständigung der „zuständigen Aufsicht“ ins Leere gehen und im Ergebnis ist gar keine Prüfung der Finanzierung möglich.

**Zweifel an der Richtlinienkonformität der vorgeschlagenen Regelung** wirft aber vor allem die genaue Ausgestaltung der Aufsichtsbefugnis des Bundeskartellanwalts in solchen Fällen auf: Art 10 Abs 4 der Richtlinie verlangt, dass die mitgliedstaatlichen Gerichte oder Verwaltungsbehörden befugt sind, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise von der Qualifizierten Einrichtung die Ablehnung oder Änderung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und nötigenfalls der Qualifizierten Einrichtung die Klagebefugnis für eine bestimmte Verbandsklage zu entziehen.“

Die vorgeschlagenen Regelungen des QEG-E (s insb § 4 Abs 2 f und § 6 Abs 4) sehen aber im eigentlichen Sinne kein Verfahren zur konkreten Überprüfung der Finanzierung vor, sondern ermöglichen dem Bundeskartellanwalt, aus Anlass eines konkreten Verfahrens die **fortbestehende Einhaltung der „für ihre Qualifizierung bestehenden Voraussetzungen“** (§ 4 Abs 2 iVm Abs 1 QEG-E) durch die Qualifizierte Einrichtung zu überprüfen und in diesem Rahmen Aufträge zur Behebung allenfalls hervorgetretener Mängel zu erteilen. Werden diese Aufträge nicht befolgt, kann er nach dem Wortlaut als einzige Sanktion die Anerkennung als Qualifizierte Einrichtung generell aberkennen. Kritikwürdig ist an diesem Zugang zunächst einmal schon, dass die Aberkennung der Klagebefugnis als solche oft eine überschießende Reaktion auf das Festhalten an einem unzulässigen Finanzierungsvertrag im Einzelfall sein wird.

**Im Lichte der Richtlinienvorgaben problematisch erscheint** aber vor allem der Umstand, dass im Ergebnis wohl die Verwendung einer unzulässigen Finanzierung durch eine gesetzlich „benannte“ Qualifizierte Einrichtung nach dem vorgeschlagenen § 3 QEG-E gar nicht wahrgenommen werden kann. Derartige Einrichtungen unterliegen ja gerade nicht den Benennungskriterien des § 1 Abs 1 und § 2 QEG-E, weshalb der Bundeskartellanwalt wohl auch nicht die weitere „Erfüllung der für ihre Qualifizierung notwendigen Voraussetzungen“ – die sich ja in der gesetzlichen Anordnung in § 3 QEG-E erschöpfen – überprüfen kann (vgl Erläuterungen 6); konsequenterweise wird es ihm aber wohl auch nicht möglich sein, die gesetzlich eingeräumte Klagebefugnis gem § 4 Abs 3 Z 2 QEG-E wegen eines Verstoßes gegen

diese Voraussetzungen und anschließender Nichtbefolgung eines erteilten Auftrages per Bescheid zu entziehen. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Typen Qualifizierter Einrichtungen ist aber in Art 10 Abs 3 und 4 der Verbandsklagenrichtlinie nicht angelegt, vielmehr verlangen diese Bestimmungen in jedem Fall eine Überprüfbarkeit der Finanzierung und die Möglichkeit, gegebenenfalls die „Klagebefugnis für eine bestimmte Verbandsklage zu entziehen.“ Man mag an diesem Ansatz durchaus legitime rechtspolitische Zweifel haben; der nationale Gesetzgeber wird ihn aber nicht dadurch unterlaufen dürfen, dass er alle in § 3 genannten Qualifizierten Einrichtungen gegen Maßnahmen iSv Art 10 Abs 4 der Richtlinie „immunisiert“. Es wird daher angeregt § 4 QEG-E um eine Befugnis des Bundeskartellanwalts zu ergänzen, **die Klagebefugnis einer Qualifizierten Einrichtung wegen Verstoß gegen die Finanzierungsvorgaben von § 6 QEG-E für ein bestimmtes Verfahren zu entziehen.**

**Art 20 Abs 1 der Richtlinie** verlangt von den Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Qualifizierte Einrichtungen nicht durch mit Verbandsklagen verbundene Kosten (und durch das Kostenrisiko) von der Erhebung solcher Klagen abgehalten werden. **Insgesamt kommt der Entwurf dieser Verpflichtung nur ungenügend nach.** Durch die Zulassung der Drittfinanzierung allein kann Art 20 der Richtlinie schon deshalb nicht Genüge getan werden, weil sich je nach Art des Falles nicht immer eine Drittfinanzierer\*in finden lassen wird.<sup>7</sup>

Auch die sehr beschränkten Begleitmaßnahmen im Rechtsanwaltsstarifs- und Gebührenrecht werden keinen nachhaltigen Beitrag zur besseren Finanzierbarkeit von Verbandsklageverfahren leisten. Mit der Zulassung einer Beitrittsgebühr (§ 9 Abs 4 QEG-E) macht der Gesetzgeber von der in Art 20 Abs 3 der Richtlinie explizit eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, eine „moderate“ **Beitrittsgebühr** zu erlauben (vgl Erläuterungen 11). Grundsätzlich erscheint eine solche Gebühr auch sinnvoll, da sie eine „Seriösitätsschwelle“ für den Beitritt darstellen kann. Sie darf aber auch nicht so hoch sein, dass sie beitrittswillige Verbraucher\*innen von der Rechtsverfolgung abhalten könnte. Wenn eine Verbraucher\*in jedoch 20 % des strittigen Betrages in die Anspruchsverfolgung investiert und dabei das Risiko eingehen muss, diesen Betrag im Fall des Prozessverlustes auch noch zu verlieren, geschieht genau das, was mit dem Repräsentationsmodell der Richtlinie verhindert werden soll: Die einzelnen Verbraucher\*innen

---

<sup>7</sup> Vgl *Stadler*, Die (Dritt-)Finanzierung von Klagen des kollektiven Rechtsschutzes, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021, 135 (179); *Scholz-Berger* in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* 143 (160).



tragen eine im Verhältnis zum möglichen Ertrag ins Gewicht fallende finanzielle Belastung. Eine Gebühr idHv 20% des Anspruchsbetrages wird daher – selbst wenn sie den absoluten Betrag von 250 Euro nicht übersteigen kann – nicht mehr als „moderat“ iSd zitierten Art 20 Abs 3 Verbandsklagenrichtlinie angesehen werden können. **Es wird daher angeregt die erlaubten Höchstsätze, insb die Schwelle von 20% im Lichte der Vorgaben der Richtlinie zu reduzieren.**

Die Abhilfeverbandsklage soll Verbraucher\*innen einen effektiven Zugang zum Recht in Fällen ermöglichen, in denen die individuelle Rechtsverfolgung aus ihrer Sicht mit zu hohen Hürden verbunden ist. Schon deshalb wird die Entrichtung einer allfälligen Beitrittsgebühr jedenfalls zur **zweckentsprechenden Rechtsverfolgung** notwendig sein, weshalb sie im Obsiegenfall nach allgemeinen Grundsätzen auch einen Teil der ersatzfähigen Prozesskosten darstellen müsste. Allerdings sind die einzelnen Verbraucher\*innen nicht Partei oder Nebenintervenient\*innen im Verfahren und werden daher nach allgemeinen Grundsätzen keinen Kostenersatzanspruch geltend machen können.<sup>8</sup> Es ist aber auch fraglich, ob die Qualifizierte Einrichtung als Prozesspartei dazu befugt ist, diese Kosten für die Verbraucher\*innen geltend zu machen. Es wird daher eine entsprechende Klarstellung bzw Ergänzung angeregt, in der den Verbraucher\*innen explizit ein Anspruch auf Ersatz dieser Kosten eingeräumt wird, wobei sie dabei – so wie in der Hauptsache – durch die Qualifizierte Einrichtung repräsentiert werden könnten, der ein entsprechendes Antragsrecht zugunsten der Verbraucher\*innen einzuräumen wäre. Aus systematischer Sicht würde sich eine Positionierung als zweiter Absatz zum vorgeschlagenen § 632 ZPO-E anbieten.

Im Übrigen werden auch der Qualifizierten Einrichtung bei der Organisation und Durchführung von Verbandsklagen Kosten entstehen, die durch eine Beitrittsgebühr nicht abgedeckt sind.<sup>9</sup> Qualifizierte Einrichtungen sollten auch nicht aus ökonomischen Gründen gezwungen werden, stets die maximale Höhe der **Beitrittsgebühr auszureizen. Insofern wird angeregt auch eine explizite Bestimmung über den – sinnvollerweise pauschalisierten – Ersatz der Organisationskosten der Qualifizierten Einrichtung aufzunehmen.** Auch diese Kosten sind zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl Schindler/Schmoliner in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 41 ZPO.

<sup>9</sup> Stadler in *Reiffenstein/Blaschek* 135 (171).

<sup>10</sup> Vgl *Scholz-Berger* in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* 143 (163 f).

## D. Beitritt/Stellung der Verbraucher\*innen

Während die grundsätzliche Systementscheidung für ein Opt-in für Österreich absehbar war und hier nicht weiter kommentiert werden soll, ist es dennoch zu bedauern, dass der Entwurf keinerlei Mechanismen zur Bewältigung der Besonderheiten von sog „Streuschäden“ vorsieht, für die ein klassisches Opt-in-System keine befriedigende Lösung sein kann.<sup>11</sup>

Die Zahl von 50 Verbraucher\*innen, die von dem rechtswidrigen Verhalten mindestens betroffen sein müssen (§ 5 Abs 2 QEG-E) **und** sich bereits vor Klageerhebung durch Beitritt angeschlossen haben müssen (§ 624 Abs 1 ZPO-E), erscheint nicht sachgerecht. Es ist zwar verständlich, dass es für die Betroffenheit von „Kollektivinteressen“ zumindest eine gewisse Breitenwirkung braucht, aber auch bei Rechtswidrigkeiten, die weniger als 50 Verbraucher\*innen konkret betreffen, können solche Kollektivinteressen betroffen sein und es kann ein Bedürfnis nach einem Sammel- bzw Repräsentativverfahren bestehen.<sup>12</sup> Während also die Zahl von 50 abstrakt betroffenen Verbraucher\*innen schon – je nach Art des Verstoßes – hoch erscheint, erscheinen 50 Pflicht-Opt-ins jedenfalls überhöht. Auch bei einer deutlich darunter liegenden Zahl von hineinoptierten Verbraucher\*innen kann nicht mehr von einem „abstrakten“ Verbandsklageverfahren (Materialien 16) gesprochen werden.

Rund um den Beitritt und seine Folgen lässt der Entwurf verschiedene Unklarheiten und Unschärfen, die der Rechtssicherheit abträglich sind. Es ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, dass er den Qualifizierten Einrichtungen in diesem Punkt offenbar eine gewisse Flexibilität einräumen möchte. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass es für beitrittswillige Verbraucher\*innen essentiell ist, dass die Modalitäten des Beitritts klar und rechtssicher geregelt sind. Zudem kann eine exakte Regelung der prozessrechtlichen Seite des Beitritts und seiner Folgen dazu beitragen, zeit- und kostenintensive Streitigkeiten über dies Punkte zu verhindern.

Nach § 624 Abs 2 ZPO-E soll es der Qualifizierten Einrichtung offenbar freistehen zu entscheiden, ob **Beitritte nach Klageerhebung** iSv § 628 ZPO-E **überhaupt zulässig** sein sollen oder ob die Teilnahme am Verfahren auf Verbraucher\*innen beschränkt ist, die sich schon

---

<sup>11</sup> *Meller-Hannich*, Kollektiver Rechtsschutz in Europa und Europäischer Kollektiver Rechtsschutz, GPR 2014, 92 (94); *Kodek*, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, ÖJZ 2022, 305 (311).

<sup>12</sup> *Dangl*, Die Richtlinie über Verbandsklagen 98.

vor Klageerhebung angeschlossen haben. Ein Kollektivverfahren, wie es auch dem Konzept der Richtlinie zugrunde liegt, zeichnet sich aber durch eine **breite Beteiligungsmöglichkeit** aus. Dafür ist die Möglichkeit eines Beitrittes nach öffentlicher Bekanntmachung der Klage (§ 627 ZPO-E) aber in aller Regel Voraussetzung. **Art 9 Abs 2 der Richtlinie** geht auch explizit davon aus, dass der Beitritt innerhalb einer angemessenen Frist „nach Erhebung“ der Verbandsklage zugelassen werden muss und schränkt in dieser Hinsicht die Gestaltungsfreiheit des mitgliedstaatlichen Gesetzgebers ein.

Der vorgeschlagene § 628 Abs 1 ZPO-E ermöglicht es der Qualifizierten Einrichtung einen Beitritt „**ohne Angabe von Gründen**“ **abzulehnen**. Damit kann auch Verbraucher\*innen, die alle vorab bekannt gegebenen Voraussetzungen für einen Beitritt erfüllen und diesen rechtzeitig erklären, die Teilnahme am Verfahren verwehrt werden. Das ist an sich schon **bedenklich**. Überdies könnten dadurch beitriftswillige Verbraucher\*innen unter Umständen auf längere Zeit im Unklaren gelassen werden, ob ihre Ansprüche tatsächlich im Verbandsklageverfahren verfolgt werden. **Der Qualifizierten Einrichtung sollte daher gesetzlich eine (kurze) Frist für die Prüfung von Beitritten gesetzt werden.**

Für den Beitritt stellt § 628 Abs 1 ZPO-E die (kumulative) Voraussetzung auf, der Anspruch der Verbraucher\*in müsse auf einem „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt beruh[en] und [...] dieselben Tatfragen entscheidungserheblich [sein]“. Demgegenüber kann die Abhilfeverbandsklage nach § 624 Abs 3 ZPO-E die Erklärung enthalten, dass weitere Verbraucher\*innen dem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe nach Abs. 1 beitreten können, deren Ansprüche gegen die Unternehmer\*in „auf im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten beruhen“. Bei den strengeren Voraussetzungen in § 628 Abs 1 ZPO-E dürfte es sich um ein **Redaktionsversehen** handeln, das sich leicht durch die **Streichung der Wortfolge „und für den dieselben Tatfragen entscheidungserheblich sind“ beheben lässt.**

Nach dem vorgeschlagenen § 628 Abs 5 ZPO-E soll eine **Zurücknahme des Beitritts** – offenbar sogar während noch laufender Beitrittsfrist – **unzulässig** sein. Welche Wertungen hinter dieser Regelung stehen, geht aus der entsprechenden Passage der Erläuterungen zum ME (Erläuterungen 18) nicht mit ausreichender Deutlichkeit hervor. **Die Regelung erscheint** – jedenfalls in dieser Absolutheit – auch **nicht sachgerecht**. Zunächst fällt einmal auf, dass Verbraucher\*innen, die keinerlei Parteirechte im Verbandsklageverfahren haben, damit im Ergebnis sogar schlechter gestellt sind, als Individualkläger\*innen, die nach Maßgabe von

§ 237 ZPO ihre Ansprüche ganz zurückziehen können und denen aufgrund der großzügigen Rsp zur Zulässigkeit der Klageeinschränkung<sup>13</sup> im Ergebnis eine sehr weite Dispositionsbefugnis zukommt.<sup>14</sup> Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die vom Entwurf vorgesehene Überwachung Qualifizierter Einrichtungen darauf beschränkt, dass die Aufsichtsbehörde die fortdauernde Einhaltung der Qualifizierungskriterien überprüfen kann. Eine inhaltliche Überwachung der Prozessführung im einzelnen Verfahren durch ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder eine sonstige Stelle ist nicht vorgesehen. Auch die einzelnen Verbraucher\*innen haben, wie bereits erwähnt, keine substantiellen Überwachungsbefugnisse und können die Prozessführung nicht beeinflussen. In diesem Lichte erscheint der Zugang von § 628 Abs 5 ZPO-E ganz besonders restriktiv, zumal die Entscheidung für eine Repräsentation durch die Qualifizierte Einrichtung ja schon vor Klageerhebung (vgl § 624 Abs 1 ZPO-E) oder zumindest in einem eher frühen Stadium des Verfahrens (§ 628 Abs 3 ZPO-E) zu erfolgen hat.

Bedenklich erscheint, dass das bisher Gesagte auch bei **Vergleichen** gilt: Die einzelnen Verbraucher\*innen haben keine Möglichkeit, sich gegen einen von der Qualifizierten Einrichtung abgeschlossenen Vergleich auszusprechen (§ 628 Abs 5 iVm § 631 Abs 3 ZPO-E). Gleichzeitig findet aber auch keine inhaltliche Kontrolle des Vergleichs durch das Gericht statt (vgl Erläuterungen 19); ein Bestätigungshindernis bilden nur Verstöße gegen zwingende Regelungen des nationalen Rechts oder im Vergleich enthaltene Bedingungen. Eine allenfalls ungenügende Wahrnehmung der Interessen der beigetretenen Verbraucher\*innen durch die Qualifizierte Einrichtung könnte daher wohl nur noch im Rahmen des allgemeinen Schadenersatzrechtes wahrgenommen werden, was unbefriedigend erscheint.

### E. Ausgestaltung des Verfahrens; Behandlung von gemeinsamen Sach- und Rechtsfragen

Nach der in § 626 ZPO-E angelegten Verfahrensstruktur hat das Gericht in einem ersten Schritt über die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für ein Verbandsklageverfahren auf Abhilfe abzusprechen. Unter den allgemeinen Voraussetzungen dürften die (allgemeinen)

---

<sup>13</sup> RIS-Justiz RS0039651; RS0039535.

<sup>14</sup> Freilich könnte überlegt werden, ob nicht auch § 628 Abs 5 idF des Entwurfs iS der OGH-Rsp zur Klagerücknahme so verstanden werden müsste, dass er nur eine vollständige Rücknahme des Beitritts verbietet, eine Reduktion auf einen Minimalbetrag aber etwa erlaubt bleibt.

Prozessvoraussetzungen zu verstehen sein. Weniger eindeutig ist die Abgrenzung der „besonderen Voraussetzungen“ für Verbandsklageverfahren; dazu zählt etwa die Anzahl der für eine Klage notwendigen Verbraucher\*innen. **Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist zu erwägen, die besonderen Voraussetzungen in einer eigenen Vorschrift oder in den Erläuterungen zu § 626 ZPO-E aufzuzählen.**

Der erste Satz des vorgeschlagene § 626 ZPO-E ist im Übrigen insofern missverständlich, als nach seinem Wortlaut eine **Entscheidung über die Durchführung der Verbandsklage** nur stattzufinden hat, wenn das Gericht Bedenken am Vorliegen der allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen für ein solches Verfahren hegt. Konsequenterweise würde bei Fehlen von Bedenken oder einer Einrede auch keine Veröffentlichung gem § 627 ZPO-E stattfinden und es könnte in der Folge die Beitrittsfrist des § 628 Abs 3 ZPO-E nicht zu Laufen beginnen. Dies ist offensichtlich nicht die Intention der vorgeschlagenen Regelungen, weshalb **eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext erfolgen sollte.**

Ein „echter“ und sinnvoller prozessualer Kollektivierungsmechanismus zeichnet sich nicht nur dadurch aus, dass er die Prüfung einer Reihe von Einzelansprüchen unter dem Dach eines gemeinsamen Prozesses zusammenführt. Derartiges geschieht etwa bei der bisherigen Sammelklage österreichischer Prägung, die anerkanntermaßen kein derartiger Kollektivierungsmechanismus, sondern nur eine Form der Bündelung von Einzelansprüchen ist;<sup>15</sup> sie stellt daher auch keinen befriedigenden Mechanismus zur Durchsetzung kollektiver Verbraucher\*inneninteressen dar.<sup>16</sup> Von der Umsetzung der Richtlinie wäre schon deshalb ein deutlicher Schritt in Richtung effizienterer Kollektivierung zu erwarten, um die Forderung der Richtlinie nach einem „wirksamen und effizienten“ Kollektivverfahren zu erfüllen (vgl insb ErwGr 7 und 9 zur Verbandsklagenrichtlinie). Dabei ist hervorzuheben, dass die Kollektivierung und damit einhergehende Effizienzsteigerung im Vergleich zu Einzelverfahren durchaus auch im Interesse der beklagten Unternehmer\*innen liegt; sie eröffnet die Möglichkeit, sämtliche Ressourcen auf ein Verfahren zu konzentrieren.

---

<sup>15</sup> *Spitzer*, Kollektivinteressen im Zivilprozess, in GS Rebhahn (2019) 573 (581); *Klauser/Kunz*, Mechanismen zur kollektiven Durchsetzung von Verbraucherinteressen in Österreich, in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im europäischen Rechtsraum (2022) 3 (17 f).

<sup>16</sup> Vgl Kommission, COM(2018) 40 final 3 f; vgl dazu auch *Kodek*, ÖJZ 2022, 305 (307); *Leupold*, Kollektiver Rechtsschutz: Österreich und Deutschland im Vergleich, *ecolex* 2019, 564 (566); *Koller*, Effektive Rechtsdurchsetzung durch Sammelklagen!? *Zak* 2012, 63 (65).

Ohne Eingriffe in das materielle Schadenersatzrecht stößt eine pauschale bzw schematische Behandlung der Ansprüche, ganz ohne individuelle Prüfung dem Grunde und der Höhe nach vor Schaffung des Leistungstitels, an sehr enge Grenzen.<sup>17</sup> Umso entscheidender ist es, für **eine sinnvolle Strukturierung des Verfahrens** in dem Sinne zu sorgen, dass **Fragen, die allen Einzelansprüchen gemeinsam sind „vor die Klammer gezogen“** und vorab verhandelt und zum Gegenstand einer verbindlichen und am Rechtsmittelweg überprüfbaren Zwischenentscheidung gemacht werden können.<sup>18</sup> Auf diese Art und Weise könnte das Verfahren effizienter strukturiert werden und es wird in vielen Fällen auch keine Prüfung der Einzelansprüche mehr notwendig sein, weil eine derartige Zwischenentscheidung eine fundierte Grundlage für Vergleichsgespräche und einen Vergleichsabschluss bilden kann.

Der Entwurf **versagt bei der Aufgabe, eine sinnvolle Verfahrensstrukturierung im Sinne eines funktionierenden Kollektivverfahrens vorzusehen leider sehr weitgehend**. Sollte die Umsetzung in der vorgeschlagenen Form erfolgen, werden die meisten bekannten Probleme der „Sammelklage österreichischer Prägung“ fortgeschrieben.

Der Entwurf erweckt zwar an manchen Stellen den Anschein, in Gestalt des vorgeschlagenen „Zwischenfeststellungsantrages“ nach § 624 Abs 2 ZPO-E eine Strukturierung im Sinne der Hervorhebung von Einzelfragen vorsehen zu wollen, etwa wenn in den Erläuterungen von einer Mehrphasigkeit des Verfahrens gesprochen wird (Erläuterungen 3), der Vorrang der Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag im Gesetzestext betont wird (§ 626 Abs 1 ZPO-E letzter Satz) und beschlussmäßig darüber auszusprechen ist, welche Streitpunkte zunächst gemeinsam verhandelt und vorweg entschieden werden sollen (§ 626 Abs 2 ZPO-E), oder wenn die vorgeschlagenen „Sonderregelungen für Verbandsklageverfahren auf Abhilfe“ in § 15a GGG-E offenbar ausschließlich die Situation vor Augen haben, dass ein Zwischenfeststellungsantrag erhoben wurde.

Gegenstand eines Zwischenfeststellungsantrages kann aber nach dem vorgeschlagenen § 624 Abs 2 ZPO-E nur „ein Recht oder Rechtsverhältnis“ sein, „von dessen Bestehen oder

---

<sup>17</sup> Vgl etwa *Kodek/Leupold* in *Anzenberger/Mayr/Trenker* 126 (148 f); *Oberhammer* in *Kalss/Oberhammer* 73 (142 f).

<sup>18</sup> *Kodek*, ÖJZ 2022, 305 (314); *Geroldinger*; Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht – prozessuale Aspekte, in *Wendehorst/Geroldinger* (Hrsg), Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht (2022) 21. ÖJT Band II/1, 101 (154 f); *Kodek/Leupold* in *Anzenberger/Mayr/Trenker* 126 (164); vgl auch *Spitzer* in *GS Rebhahn* 573 (577 f); *Oberhammer* in *Kalss/Oberhammer* 73 (142 f).

Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, und das alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Verbraucher in derselben Weise betrifft“. Zunächst scheint die Beschränkung auf „Rechte und Rechtsverhältnisse“ – unabhängig davon, dass nicht ganz klar ist, wie und wann *ein Recht oder Rechtsverhältnis* eine Mehrzahl von Verbraucher\*innen gleichzeitig betreffen soll – nicht sinnvoll und hat das Potential Effizienz und damit letztlich Effektivität der Abhilfeverbandsklage grob zu schmälern. Diese enge Formulierung von § 624 Abs 2 ZPO-E steht überdies im Widerspruch zu § 626 Abs 2 ZPO-E, der von vorweg zu entscheidenden „Streitpunkten“ spricht. Die gemeinsamen Fragen bzw Streitpunkte, die notwendigerweise einer gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung vorab bedürfen, werden sich regelmäßig nicht als „ganze“ Rechte oder Rechtsverhältnisse darstellen, sondern es wird sich um Bündel gemeinsamer Tat- und Rechtsfragen bzw einzelne Anspruchselemente handeln.<sup>19</sup>

Unklar ist schließlich, welche Bedeutung das in § 626 Abs 2 ZPO-E verlangte Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat. Nach den Erläuterungen soll diese Anforderungen offenbar schon dadurch erfüllt sein, dass der Gegenstand des Zwischenfeststellungsantrags für die Entscheidung über die Abhilfeansprüche entscheidungserheblich ist (Erläuterungen 16). Man könnte den vorgeschlagenen Gesetzestext aber auch so verstehen, dass der Zwischenfeststellungsantrag, genauso wie jener nach § 236 ZPO nur zulässig ist, wenn die Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag eine über den konkreten Rechtsstreit hinausgehende Bedeutung hat.<sup>20</sup> Ein derartiges Erfordernis wäre eine weitere Hürde für die Anwendung des vorgeschlagenen § 624 Abs 2 ZPO-E in Verfahren über Abhilfeverbandsklagen und erscheint keineswegs sachgerecht. **Für die Möglichkeit einer Zwischenentscheidung sollte es ausschließlich darauf ankommen, dass die jeweiligen Fragen, für die Entscheidung über die Abhilfeklage erheblich sind. Es sollte daher jedenfalls eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext erfolgen.**

Nebenbei bemerkt bleibt nach dem Entwurf auch das Verhältnis von § 624 Abs 2 ZPO-E zu §§ 236 und 259 Abs 2 ZPO offen. Insb stellt sich die Frage, ob die sonst bestehende Möglichkeit, während der mündlichen Verhandlung einen Zwischenfeststellungsantrag nach den genannten Bestimmungen zu stellen, in Verbandsklageverfahren ausgeschlossen werden

---

<sup>19</sup> Vgl etwa *Spitzer* in GS Rebhahn 573 (577 f).

<sup>20</sup> Vgl zu § 236 ZPO etwa 1 Ob 8/07v ecolex 2007/402; RIS-Jusitz RS0039575; *Scholz-Berger* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 236 ZPO Rz 7, 14 ff mwN.

sollte. Das wäre keinesfalls sachgerecht und auch im Lichte des unionsrechtlichen Äquivalenzprinzips problematisch.

Selbst wenn die Rsp im Sinne einer teleologischen und insb unionsrechtskonformen Interpretation ein weites Verständnis der Voraussetzungen des § 624 Abs 2 ZPO-E entwickeln sollte, kann von dieser Bestimmung kaum ein befriedigender Beitrag zu einer effizienten Ausgestaltung des Abhilfeverbandsklageverfahrens erwartet werden; aufgrund ihrer unklaren Ausgestaltung birgt sie außerdem erhebliches Potential für kosten- und zeitintensive Zwischenstreitigkeiten, was an sich schon die Effizienz von Abhilfeverbandsklagen hindert.

**Im Sinne einer effizienten Strukturierung und insgesamt effektiven Ausgestaltung der neuen Abhilfeverbandsklage wird daher dringend empfohlen, in die vorgeschlagenen Regelungen einen Mechanismus aufzunehmen, der explizit eine bindende und getrennt anfechtbare Zwischenentscheidung über (einzelne) Tat- und Rechtsfragen erlaubt, die den Verbraucher\*innenansprüchen gemeinsam sind.** Dieser Mechanismus sollte nicht zwingend von einer Antragstellung abhängig gemacht werden, sondern vergleichbar mit dem Zwischenurteil zur Verjährung nach § 393a ZPO von Amts wegen oder auf Antrag zulässig sein. Außerdem sollten derartige Zwischenentscheidungen nicht zwingend auf Fragen beschränkt werden, die *alle* Ansprüche betreffen, sondern es sollte – je nach den konkreten Umständen des jeweiligen Verbandsklageverfahrens – auch eine Bildung von Gruppen innerhalb der vom Verfahren erfassten Verbraucher\*innen erlaubt sein.

## F. Rechtsmittelzulässigkeit

Soweit in einem Verfahren über eine Abhilfeverbandsklage eine Zwischenentscheidung gefällt werden kann, wird der Wert des Entscheidungsgegenstand – genauso wie jener der Entscheidung über eine Unterlassungsverbandsklage –<sup>21</sup> die Wertgrenzen von §§ 501 Abs 1 sowie 502 Abs 2 und 3 ZPO regelmäßig übersteigen. Ansonsten kann sich aber das Problem stellen, dass die Ansprüche der einzelnen repräsentierten Verbraucher\*innen die genannten Grenzen nicht übersteigen und auch nicht nach § 55 JN zusammenzurechnen sind.<sup>22</sup> Für Sammelklagen österreichischer Prägung, die von einem in § 29 KSchG genannten Verband erhoben werden, wird dieses Problem durch den – eigentlich für Musterklagen eingeführten<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Vgl Leupold in Reiffenstein/Blaschek 71 (112 FN 150).

<sup>22</sup> Koller, Zak 2012, 63 (64).

<sup>23</sup> ErläutRV 613 BlgNR 22. GP 7, 8; Lovrek in Fasching/Konecny IV/1<sup>3</sup> § 502 ZPO Rz 228.



– § 502 Abs 5 Z 3 ZPO gelöst. **Es wird angeregt, diese Ausnahmebestimmung explizit auf Abhilfeverbandsklagen gemäß §§ 623 ff ZPO-E zu erweitern.**<sup>24</sup> Freilich sollte sich dies nicht nur auf Verbandsklagen beziehen, die von Einrichtungen iSv § 29 KSchG erhoben werden, sondern auf alle von Qualifizierten Einrichtungen iSv § 2 QEG-E erhobene Verbandsklagen.

### G. Zuständigkeit und Gerichtsbesetzung

Die vorgeschlagene Zuständigkeitskonzentration beim Handelsgericht Wien (§§ 620 Abs 1 und 630 Abs 1 ZPO-E) ist zu begrüßen. Unter anderem kann dadurch in Fällen, in denen eine Klage gegen eine Unternehmer\*in mit Sitz im Ausland auf Art 7 Nr 2 EuGVVO gestützt wird,<sup>25</sup> eine Aufspaltung in einzelne Verbandsklagen an allen inländischen „Erfolgsorten“ verhindert werden.<sup>26</sup>

### H. Abwicklung der Abhilfe

§ 633 ZPO-E ermöglicht es der Qualifizierten Einrichtung ohne weitere Voraussetzungen und ohne nähere Regelung der Abwicklungsmodalitäten, einen Ausspruch zu erwirken, dass schuldbefreiend nur an sie geleistet werden kann. Dies steht in einem Spannungsverhältnis dazu, dass es sich um Ansprüche der Verbraucher\*innen handelt, die der Qualifizierten Einrichtung – anders als bei der Sammelklage österreichischer Prägung – auch nicht abgetreten wurden. Dementsprechend geht auch die Richtlinie offenkundig davon aus, dass die Verbraucher\*innen direkt aus einem Abhilfeurteil Leistung verlangen können müssen (vgl Art 7 Abs 6 und Art 9 Abs 6 der Richtlinie). Soweit der angesprochene Mechanismus nicht der Abwicklung einer von den Verbraucher\*innen eingegangenen quota-litis-Vereinbarung dient (vgl Erläuterungen 19), ist auch völlig unklar, wie die weitere Verteilung des von der Qualifizierten Einrichtung erlangten Erlöses vor sich gehen soll. Einziger Anhaltspunkt ist die Bestimmung in § 9 QEG-E, wonach Qualifizierte Einrichtungen über die geplanten Abwicklungsmodalitäten einer allenfalls eingehenden Zahlung durch die Unternehmer\*in informieren und die Abwicklung der Auszahlung unverzüglich durchführen müssen.

---

<sup>24</sup> S zu dieser Forderung bereits *Kodek/Leupold in Anzenberger/Mayr/Trenker* 126 (164).

<sup>25</sup> Vgl dazu etwa EuGH C-343/19, *VKI/VW*, ECLI:EU:C:2020:534.

<sup>26</sup> Vgl etwa *Scholz-Berger*, Kollektiver Rechtsschutz für VerbraucherInnen im europäischen Justizraum, GVRZ 2022, 11 Rz 20.

Es ist zwar im Ansatz verständlich, warum für die Abwicklung eine gewisse Flexibilität gewährt wird, die eine Anpassung an die jeweilige Lage des Falles erlaubt. **Dennoch wird angeregt, den Rahmen dafür und auch die Voraussetzungen, unter denen eine solche Abwicklung über die Qualifizierte Einrichtung überhaupt zulässig ist, gesetzlich zu regeln. All diese Fragen alleine ins Ermessen der Qualifizierten Einrichtung zu stellen bzw allgemeine privat- und verfahrensrechtliche Grundsätze zu ihrer Lösung heranzuziehen, erscheint nicht sachgerecht;**immerhin handelt es sich um Ansprüche von Verbraucher\*innen, denen durch das neue Verfahren ja gerade ein niederschwelliger und wohl auch transparenter Zugang zum Recht gewährt werden soll.

### I. Verjährungshemmung

§ 629 Abs 4 ZPO-E ordnet an, dass im Falle der Beendigung des Verfahrens wegen rechtskräftiger Aberkennung der Klagebefugnis, ua die Hemmung der Verjährung der Ansprüche der beigetretenen Verbraucher\*innen endet. Im Zusammenhang mit dieser Anordnung sollte klargestellt werden, dass damit nicht von der allgemeinen Regel des § 635 ZPO-E abgewichen werden soll, wonach beigetretene Verbraucher\*innen im Fall der Zurückweisung einer Verbandsklage 3 Monate ab Rechtskraft der Zurückweisung Zeit haben, um den Anspruch erneut in einem Individual- oder Verbandsklageverfahren geltend zu machen. Eine derartige Klarstellung erscheint nicht zuletzt aufgrund von Art 10 Abs 4 Verbandsklagenrichtlinie angebracht, wonach die Entziehung der Klagebefugnis in Folge eines Verstoßes gegen Finanzierungsvorgaben die Rechte der beigetretenen Verbraucher\*innen nicht berühren darf.<sup>27</sup>

### IV. Fazit

Es ist sehr zu begrüßen, dass nunmehr ein Ministerialentwurf für die lange fällige Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie in Österreich vorliegt und es ist zu hoffen, dass die Richtlinie nun zeitnah umgesetzt wird. Das Ziel sollte dabei sein ein effizientes und operables Verfahren zu schaffen. Hinter diesem Ziel bleibt der Entwurf derzeit in einigen Punkten doch noch recht deutlich zurück. Insofern sollten vor Gesetzwerdung dringend noch Anpassungen vorgenommen werden.

---

<sup>27</sup> Vgl idS bereits *Leupold in Reiffenstein/Blaschek* 71 (123 Fn 183).



In der Hoffnung, mit der vorliegenden Stellungnahme nützliche Anregungen gegeben zu haben verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Scholz-Berger'.

Ass.-Prof. Dr. Florian Scholz-Berger

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Koller'.

Univ.-Prof. Dr. Christian Koller